Preußische Gesetzsammlung

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1937 | Nr. 5

(Nr. 14367.) **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1937. Vom 19. März 1937.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937 wird in Einnahme und Ausgabe auf 1 991 751 150 RM festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Haushalt
auf 1 944 063 150 RM an Einnahmen,
auf 1 872 689 600 RM an fortdauernden und
auf 71 373 550 RM an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt
auf 47 688 000 RM an Einnahmen und
auf 47 688 000 RM an Ausgaben.

§ 2.

Die Vorschriften des § 75 der Reichshaushaltsordnung finden im Rechnungsjahr 1937 keine Anwendung.

§ 3.

(1) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

(2) Im übrigen gelten für die Durchführung des Staatshaushaltsplans die Vorschriften des § 26 der Reichshaushaltsordnung über wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel und die in der zweiten Anlage zusammengefaßten Durchführungsbestimmungen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1930 bis 1932 einen Betrag bis zur Höhe von 453 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 5.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben im Rechnungsjahr 1937 die Summe von 47,7 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Auf die Tilgung der Schuld findet § 4 Abs. 2 Anwendung.

§ 6.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zu 400 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen. Auf diesen Betrag sind die zum gleichen Zwecke für das Rechnungsjahr 1936 ausgegebenen Schatzanweisungen, eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und aufgenommenen Darlehen, soweit sie erst während des Rechnungsjahrs 1937 fällig werden, bis zu ihrer Fälligkeit, ihrem Rückkauf oder ihrer Rückerstattung anzurechnen.

§ 7.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 8.

(1) Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1 a bis 12 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in Fällen eines zwingenden Bedürfnisses mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

§ 9.

(1) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung finden für das Rechnungsjahr 1937 auch auf die Gebühren der Katasterverwaltung sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

(2) Auf Grund des § 71 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung können Rückerstattungen der vom Preußischen Staate geleisteten Beitragsanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der preußischen Staatsverwaltung sowie überhobener Ersatzzusatzrenten auch dann durch Absetzung von den Ausgabefonds vereinnahmt werden, wenn es sich um Erstattungen aus Vorjahren handelt.

§ 10.

Von den in dem Haushaltsplan ausgebrachten Ausgabemitteln decken sich gegenseitig:

1. soweit es im Haushaltsplan zugelassen ist, die Mittel bei den fortdauernden Ausgaben für
   a) Unterstützungen für Beamte,
   b) Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten,
   c) Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen;
2. die unter Ziffer 1 a und b genannten fortdauernden Ausgaben innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige auch mit den Mitteln für „Notstandsbeihilfen für Beamte, Beamte im Ruhestand, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene“;
3. im Einzelplan I die fortdauernden Ausgaben der Titel 31 und 38 mit den gleichen Titeln in den einzelnen Abschnitten des Haushalts der Domänenverwaltung.

§ 11.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Staatshaushaltsplan zu ändern, soweit es die Durchführung des Reichsgesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) oder eine im Laufe des Rechnungsjahrs eintretende gesetzliche Neuregelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Staatsverwaltung erfordern. Die Ermächtigung, betreffend die Durchführung des Reichsgesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen, bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Auseinandersetzung über Vermögen und Schulden.

§ 12.

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft.

(2) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Berlin, den 19. März 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Rust. Kerrl. Darré.
Frick. Schacht. Seldte. Dorpmüller.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 19. März 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Erste Anlage zum Haushaltsfeststellungsgesetz.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937

Gesamtplan

Einzelplan	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 Reichsmark
	A. Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Domänenverwaltung	22 417 300
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	153 992 000
	b) Forstliche Lehr-, Forschungs- und Versuchsanstalten	105 700
III	Münzverwaltung	2 816 850
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	3 341 400
V	Preußische Staatsbank	4 000 000
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	—
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	1 385 769 800
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	45 433 250
	c) Sonstige Einnahmen	72 283 250
XIII	Staatsministerium	4 252 800
XIV	Finanzministerium	33 968 200
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	128 400
XVI	Verwaltung des Innern	48 751 650
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	73 815 850
XVIII	Wirtschaftsministerium	6 232 100
XIX	Bergverwaltung	2 259 300
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	8 908 800
XXI	Gestütverwaltung	15 433 200
XXII	Arbeitsministerium	16 807 350
XXIII	Verkehrsministerium	11 929 600
XXIV	Oberrechnungskammer	33 150
XXV	Staatsschuld	31 383 200
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	1 944 063 150

Einzelplan	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 Reichsmark
	II. Ausgaben	
	a) Fortdauernde Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	11 376 150
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	110 018 000
	b) Forstliche Lehr-, Forschungs- und Versuchsanstalten	928 300
III	Münzverwaltung	1 273 100
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	2 258 400
V	Preußische Staatsbank	—
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	—
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	2 875 000
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	9 080 000
	c) Sonstige Ausgaben	224 014 200
XIII	Staatsministerium	15 598 100
XIV	Finanzministerium	208 960 150
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	47 177 100
XVI	Verwaltung des Innern	323 872 300
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	689 690 300
XVIII	Wirtschaftsministerium	5 204 950
XIX	Bergverwaltung	11 141 400
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	39 330 100
XXI	Gestütverwaltung	21 832 150
XXII	Arbeitsministerium	21 395 650
XXIII	Verkehrsministerium	17 810 700
XXIV	Oberrechnungskammer	903 550
XXV	Staatsschuld	107 950 000
	Summe der fortdauernden Ausgaben	1 872 689 600
	b) Einmalige Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	1 632 000
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	14 383 000
	b) Forstl. Lehr-, Forschungs- und Versuchsanstalten	20 000
III	Münzverwaltung	6 000 000
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	—
V	Preußische Staatsbank	—
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	423 000
	Seite	22 458 000

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe Abschluß	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 Reichsmark
	Übertrag	22 458 000
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	—
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	—
	c) Sonstige Ausgaben	1 296 500
XIII	Staatsministerium	2 014 400
XIV	Finanzministerium	5 047 000
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	103 000
XVI	Verwaltung des Innern	2 903 100
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	16 353 350
XVIII	Wirtschaftsministerium	100 000
XIX	Bergverwaltung	8 420 000
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	10 648 950
XXI	Gestütverwaltung	627 750
XXII	Arbeitsministerium	—
XXIII	Verkehrsministerium	1 401 500
XXIV	Oberrechnungskammer	—
XXV	Staatsschuld	—
	Summe der einmaligen Ausgaben	71 373 550
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	1 872 689 600
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	1 944 063 150

B. Außerordentlicher Haushalt

I. Einnahmen

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Reichsmark
XXV	Staatsschuld	47 688 000
	Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts	47 688 000

II. Ausgaben

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Reichsmark
I	Domänenverwaltung	7 118 000
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	35 550 000
XXI	Gestütverwaltung	—
XXIII	Verkehrsministerium	5 020 000
	Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	47 688 000

Abschluß

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Reichsmark
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	1 991 751 150
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	1 991 751 150

Zweite Anlage
zum Haushaltsfeststellungsgesetz.

Durchführungsbestimmungen.

1. Soweit auf Grund der Ziffer 1 der Vermerke oder der Durchführungsbestimmungen zu den Haushaltsfeststellungsgesetzen früherer Jahre Planstellen der zu einer anderen Verwaltung abgeordneten oder beurlaubten Beamten noch doppelt besetzt sind, kommt die Doppelbesetzung in dem Zeitpunkt in Wegfall, in dem der abgeordnete oder beurlaubte Beamte aus der Planstelle ausscheidet.

Kehrt der abgeordnete oder beurlaubte Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von sechs Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei geworden ist, in der ersten später freiwerdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Wegfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

Ausnahmen von dieser Reihenfolge bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die in den Haushaltsplänen für 1928, 1929 und 1930 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe „künftig wegfallend", daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neu geschaffenen Stellen wegfällt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

5. Die im Haushaltsplan als „künftig wegfallend" bezeichneten Stellen für Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B 7a) können beim Freiwerden mit Zustimmung des Finanzministers in solche für Ministerialräte (Besoldungsgruppe A 1 a) umgewandelt werden.

6. Werden bereits als planmäßige Beamte angestellt gewesene und gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufene Versorgungsanwärter, die wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen werden, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederbeschäftigt, so sind sie, falls Planstellen in dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzurücken haben, so zu besolden, als ob sie als planmäßige Beamte ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederangestellt worden wären. In diesem Falle sind die Bezüge außerplanmäßig zu verrechnen.

7. Entlassenen Angestellten und Lohnempfängern mit mindestens einjähriger ununterbrochener Dienstzeit können Übergangsgelder (Abkehrgelder) nach Maßgabe der von der Preußischen Staatsregierung erlassenen Richtlinien gezahlt werden.

8. Arbeitern, die 25 Jahre oder mehr als Lohnempfänger in einem Arbeitsverhältnisse bei der Preußischen Staatsverwaltung gestanden haben, kann aus Bewilligungen, aus denen ihre Lohnbezüge zu bestreiten sind, nach näherer Bestimmung der Preußischen Staatsregierung eine Dienstprämie gezahlt werden.

9. Von der Mitteilung der Nachweisungen und Übersichten über die in den §§ 9a und 9b der Reichshaushaltsordnung bezeichneten Sondervermögen und Anstalten wird für das Rechnungsjahr 1937 abgesehen, soweit sie entweder gar keine oder weniger als 300 Reichsmark Jahreseinnahmen haben.

10. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerkes bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Staatshaushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

11. Ist im Haushaltsplan bei einem Ausgabetitel allgemein, d. h. ohne ziffernmäßige Begrenzung, zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

a) der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder
b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder
c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabetitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrags zulässig, der im Haushaltsplan in der Zweckbestimmung oder in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrags für Zwecke des Ausgabetitels nur zulässig, wenn und insoweit der Finanzminister vorher dazu seine Zustimmung erteilt hat.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.